

Fachdienst 6

Produktgruppe 01.111 Verwaltungssteuerung und Service

Aus der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Kostenstellen innerhalb der o.a. Produktgruppe vorhanden sind.

Kostenstellen ohne Gebäude

Kostenstelle	Bezeichnung
102.001	Bauhofkolonnen
102.002	Fuhrpark
102.003	Bauhof
102.999	Bauhof allgemein

Gebäude

Kostenstelle	Bezeichnung
302.001	Rathaus Bedburg
302.002	Rathaus Kaster
302.003	Bauhof
318.005	Wohnung Bauhof
318.013	Gründerzentrum

Bindungsgrad:

a) gesetzlich bestimmt:

Die Aufgaben des Bauhofes sind überwiegend gesetzlich oder aus Gründen der Verkehrssicherung vorgeschrieben.

Die Aufgaben einer Verwaltung sind ebenfalls überwiegend gesetzlich vorgeschrieben. Über freiwillige Leistungen in den einzelnen Fachdiensten bzw. Stabsstellen wird von den einzelnen Organisations-einheiten berichtet.

b) disponibel

Gewisse Arbeiten des Bauhofes sind disponibel. Die nachstehende Aufstellung versucht die freiwilligen Leistungen darzustellen. Hierbei kann mit Sicherheit über die eine oder andere Leistung konträr diskutiert werden.

Leistung	Anmerkung
Unterhaltung der Sportanlagen	Werden teilw. für Schulsport genutzt.
Anlagenpflege	Ausgenommen Freischnitte Sichtdreiecke
Unterstützung Kulturförderung	z.B. Bühnenaufbauten, Weihnachtsbuden
Unterstützung bei Vereinsfesten u. ä.	z.B. Aufstellung von Verkehrszeichen, Absper-rungen

Über die Häufigkeit von Pflegegängen der Anlagen kann mit Sicherheit diskutiert werden, Sauberkeit einer Stadt gilt allerdings auch als weicher Standortfaktor.

Die Unterhaltung der Sportanlagen, die Unterstützung im Bereich der Kulturförderung und bei Vereins-festen macht zwischen 3 bis 5 % der Gesamtleistung des Bauhofes in einem Jahr aus und muss als nicht dramatisch hoch angesehen werden.

Räumlichkeiten müssen vorgehalten werden. Im Bereich der Verwaltungsgebäude ist eine Zentralisie-rung in vollem Gange.

Hier müssen zu gegebener Zeit Entscheidungen darüber getroffen werden, was mit den dann zur Verfügung stehenden Gebäuden, wie Gründerzentrum und Rathaus Bedburg, geschehen soll.

Status Quo:

Die Stadt Bedburg verfügt über einen Standort „Bauhof“ und drei Verwaltungsgebäude. Zurzeit laufen die Planungen zur Zentralisierung der Verwaltung am Standort in Kaster.

Bauhof (Stand Ende 2016)

- **Beschäftigungsstruktur:**

Der nachstehenden Aufstellung kann entnommen werden, wie viele Stellen planmäßig in den Haushaltsjahren 2006-2016 eingestellt waren:

2006	2007	2008*	2009**	2010**	2011	2012	2013	2014	2015	2016
35	36	39	43	43	44	45	44	44	43,69	43,56

* zgl. 7 Zeitverträge

** zgl. 5 Zeitverträge

Ausgewiesene Stellen, bedeutet nicht vorhandenes Personal.

Gründe hierfür können sein:

Langfristig, krankheitsbedingte Ausfälle
Verspätete Wiederbesetzung freier Stellen
Befreiungen, wie z. B. Mutterschutz
u. ä.

- **Jahresarbeitsstunden:**

Von der Bauhofleitung werden seit Jahren detaillierte Stundenaufzeichnungen gemacht.

Erforderlich sind diese Aufzeichnungen insbesondere für gebührenrelevante Tätigkeiten.

Auf Grund des hohen Verwaltungsaufwandes wurden einige detaillierte Bereiche ab 2016 zusammengefasst.

Aus diesen Aufzeichnungen heraus lassen sich die tatsächlich geleisteten Jahresarbeitsstunden ablesen.

2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
54801	58193	70600	71225	72798	65686	65907	63634	58876	60422

Wie der Aufstellung zu entnehmen ist, erhöhten sich die Jahresarbeitsstunden auf Grund der weiteren Stellenausweisungen ab dem Jahr 2009 im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Zeitverträgen deutlich.

Deutlich wird aber auch, dass sich seit dem Jahre 2011 (Ausnahme 2015) die Jahresarbeitsstunden nach unten bewegen.

- **Altersstruktur**

Die aktuelle Altersstruktur ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

Alterstruktur	
18-25	1
26-30	3
31-35	7
36-40	5
41-45	6
46-50	4
51-55	10
56-60	4
61 und älter	2
	42

Grundlage für die o. a. Aufstellung ist das Alter, das in 2016 erreicht wurde bzw. bis zum Jahresende erreicht wird.

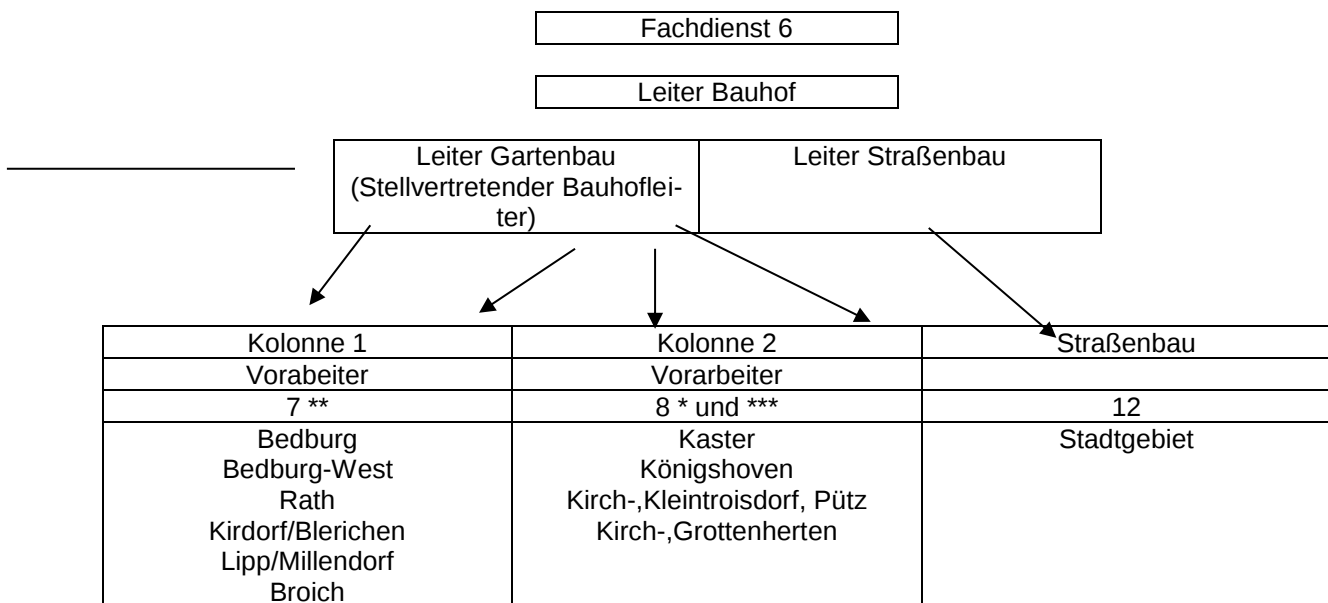
Das Durchschnittsalter der Mitarbeiter(innen) auf dem Bauhof liegt knapp unter 44 Jahre.

Auch hierdurch bedingt mag ein relativ hoher Krankenstand zu verzeichnen sein.

- **Organisationsstruktur**

Auch die Organisationsstruktur musste geändert werden. Während zum damaligen Zeitpunkt 4 Kolonnen im Bereich der Grünpflege für die einzelnen Stadtteile zuständig waren, musste dieses geändert werden.

Nachstehend die aktuelle Organisationsstruktur



Arbeitsgruppen für gesamtes Stadtgebiet
Gartenbau

→ Rasenschnitt Grünflächen, Sportplätze, Rückschnitt, Be- pflanzung etc.	Bestattungswesen	Müllentsorgung	Baumkontrolle
6	3	1	1

- * 1 Mitarbeiterin in Mutterschaft
- ** 2 Mitarbeiter langzeiterkrankt
- *** 1 Mitarbeiterin zum anderen Fachdienst versetzt
1 Stelle nicht besetzt

- **Flächen**

In den letzten Jahren sind zahlreiche Flächen, die von der Stadt unterhalten werden, hinzugekommen.

Der Unterzeichner hat im Hinblick auf die örtlichen Kenntnisse der Mitarbeiter(innen) und Politiker(innen), die sich mit der Thematik „Bauhof“ beschäftigen, darauf verzichtet, die genauen Größen der nachstehenden Flächen zu ermitteln. Auch wenn die Aufzählung nicht abschließend ist, sollte hieraus dennoch erkennbar sein, dass sich ein gravierender Mehraufwand ergeben hat.

- Wohnbaugebiet Im Spless
- Parkplatz monte mare mit Lärmschutzhügel
- Übernahme der Bahnflächen entlang den Gleisanlagen
- Umgestaltung Bahnhof Bedburg
- Industriepark Mühlenerft
- Gemeindeverbindungsstraße nach Rath

Auszug aus dem Bericht der GPA:

Grünflächen der Stadt Bedburg im Jahr 2015

Gesamtbetrachtung Grünflächen

KIWI-Bewertung

Die GPA NRW bewertet das Handlungsfeld Grünflächen der Stadt Bedburg mit dem Index 2.

Mit der Indexbewertung 2 werden von der GPA Handlungsmöglichkeiten im nicht unerheblichen Umfang gesehen.

Grünflächen allgemein

Strukturen

Empfehlung Die Stadt Bedburg sollte an der Erfassung der kommunalen Grünflächen weiterarbeiten. Die gewonnenen Daten sollten in einem Grünflächenkataster erfasst werden, dass Schritt für Schritt zu einem Grünflächeninformationssystem ausgebaut werden kann. Auf die entsprechende Empfehlung beim Erfüllungsgrad wird verwiesen.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Empfehlung Die Stadt Bedburg sollte zukünftig die Kostenstelle der Park- und Gartenanlagen in ihrer bestehenden Kostenrechnung einfügen. Damit schafft die Stadt Bedburg die Grundlage für eine finanzwirtschaftlich orientierte Steuerung der Unterhaltungsaufwendungen.

Die geforderte Kostenstelle wurde eingerichtet und wird im Laufe des Haushaltsjahres 2016 bebucht.

Straßenbegleitgrün

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Empfehlung Die Stadt Bedburg sollte die für die Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns anfallenden Aufwendungen erfassen. Dabei sollte sie die Aufwendungen den verschiedenen Flächeninhalten bzw. Pflegeleistungen zuordnen.

Empfehlung Im Anschluss sollte sie untersuchen, ob die Pflege durch reduzierte Standards wirtschaftlicher werden kann. Hierzu können größere Randflächen oder Kreuzungsbereiche pflegeärmer gestaltet werden.

Es wurde eine Kostenstelle „Straßenbegleitgrün“ eingerichtet, die ab 2016 bebucht wird.

Nachstehend die Beurteilung des GPA aus dem Jahre 2012, wo der Bauhof in seiner Gesamtheit und nicht nur punktuell untersucht wurde.

Gesamtbetrachtung Bauhof

Der Bauhof der Stadt Bedburg ist organisatorisch bereits – wie im Erfüllungsgrad erläutert – dem Grunde nach relativ gut aufgestellt. Die Betriebsräume finden sich an einer zentralen Stelle des Stadtgebietes.

KIWI-Bewertung „Bauhof“

Die zuvor betrachteten Teilaspekte zur Optimierung des Bauhofes führen wir abschließend in der KIWI-Bewertung zusammen.

Ist-Situation

Der Gesamterfüllungsgrad liegt bei 61 Prozent.

Die Teilbereiche des Erfüllungsgrades stellen sich wie folgt dar:

o Finanzwirtschaftliche Steuerung 64 Prozent

o Produktivität 57 Prozent

o Auftraggeber – Auftragnehmer – Verhältnis 59 Prozent

Die Organisation der Aufgabenerfüllung orientiert sich an der Lage der Stadt Bedburg als Flächen-gemeinde.

Die finanzwirtschaftliche Steuerung der Leistungserbringung erfolgt bedarfsbezogen.

Es besteht zwischen produktverantwortlicher Stelle und Bauhof noch kein wirklich eindeutiges Auf-traggeber – Auftragnehmer – Verhältnis.

Handlungsempfehlungen

Der Bauhof der Stadt Bedburg sollte zeitnah die bereits vorhandene Kostenerfassung zu einer umfangreichen KostenLeistungs-Rechnung mit entsprechendem Controlling und Berichtswesen erweitern.

Im Rahmen des Personaleinsatzes sollte auf die Auszahlung von Überstunden zugunsten von Arbeitszeitkonten verzichtet werden.

Aufträge durch die produktverantwortlichen Stellen an den Bauhof als internen Dienstleister sollten – genau wie an externe Leistungserbringer – detailliert und schriftlich erfolgen und abgerechnet werden.

KIWI Bewertung

In der Gesamtbetrachtung der Ist-Situation sowie den hieraus ableitbaren Handlungsempfehlungen bewerten wir das Handlungsfeld „Bauhof“ mit dem Index 3.

Produktgruppe 02.126 Brandschutz

Aus der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Kostenstellen innerhalb der o.a. Produktgruppe vorhanden sind.

Kostenstelle	Bezeichnung
303.001	FWGH Kaster
303.002	FWGH Millendorf
303.003	FWGH Kirchherten
303.004	FWGH Kirchtroisdorf
303.005	FWGH Rath
303.006	FWGH Bedburg
303.007	Feuerwehrschiele Rath
303.009	Wohnungen Kaster

Bindungsgrad:

a) gesetzlich bestimmt:

§ 3 BHKG

Aufgaben der Gemeinden

(1) Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen. Sie sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

(2) Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung und -rückhaltung erforderlich ist, hat hierfür die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter Sorge zu tragen.

(3) Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

(4) Die Gemeinden sorgen nach Maßgabe des § 32 für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr.

(5) Die Gemeinden sollen ihre Einwohner über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung) und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären.

b) disponibel

Der Umfang, sprich die Anzahl der Gebäude ist nicht vorgeschrieben. Nähere Aussagen hierüber können nur von dem zuständigen Fachdienst 3 gemacht werden.

Die Mietverträge für die Wohnungen unterliegen den gesetzlichen Kündigungsschutzregeln. Der Mietvertrag mit dem Rhein-Erft-Kreis läuft bis zum 31.12.2021.

Status Quo:

Die Stadt Bedburg verfügt über sechs Feuerwehrgerätehäuser, einer durch den Rhein-Erft-Kreis angemieteten Feuerwehrschiele und zwei Wohnungen.

Erträge/Aufwendungen für Wohnungen

Wohnungen	2013	2014	2015
Erträge	11.268,56 €	11.494,08 €	11.570,64 €
Sach- und Dienstleistungen	2.959,86 €	2.926,96 €	3.161,54 €
Bilanzielle Abschreibungen	3.331,07 €	3.331,06 €	3.331,07 €
Summe Erträge./ Aufwendungen	4.977,63 €	5.236,06 €	5.078,03 €

Produktgruppe 03.211 Grundschulen

Aus der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Kostenstellen innerhalb der o.a. Produktgruppe vorhanden sind

Kostenstelle	Bezeichnung
304.001	GS Bedburg
304.002	TH Oeppenstraße
305.001	GS Kirdorf
305.002	MZH Kirdorf
305.003	Tagespflegestelle
306.001	GS Kaster
306.002	TH Kaster
306.003	OGS Kaster
307.001	GS Kirchherten
307.002	MZH Kirchherten

Bindungsgrad:

a) gesetzlich bestimmt:

§ 1 Schulgesetz NRW

Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

Schulsport ist ein verpflichtendes Unterrichtsfach.

b) disponibel

Der Umfang, sprich die Anzahl der Gebäude ist nicht vorgeschrieben. Eingehalten werden müssen Mindeststandards zur Ausgestaltung der Klassen, Fach- und sonstigen Räume.

Status Quo:

Die Stadt Bedburg verfügt über vier Grundschulen mit dazugehörenden Turn- bzw. Mehrzweckhallen.

An allen Schulen ist eine OGS vorhanden.

Die Grundschule Bedburg steht unter Denkmalschutz.

Da der Schulträger federführend für die Aufgaben nach dem Schulgesetz zuständig ist, wird die Ausarbeitung zum Thema Grundschulen vom FD 4 in Abstimmung mit dem FD 6 gefertigt.

Produktgruppe 03.212 Hauptschule

Die Hauptschule ist unter der Kostenstelle 308.001 erfasst.

Im Rahmen des Neubaus und der Sanierung Realschule und des Gymnasiums besteht eine vertragliche Regelung über den Betrieb und die Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen des Schulzentrums bis zum 20.07.2031.

Produktgruppe 03.213 Realschule

Die Realschule ist unter der Kostenstelle 309.001 erfasst.

Im Rahmen des Neubaus und der Sanierung Realschule und des Gymnasiums besteht eine vertragliche Regelung über den Betrieb und die Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen des Schulzentrums bis zum 20.07.2031.

Produktgruppe 03.217 Gymnasium

Aus der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Kostenstellen innerhalb der Produktgruppe Gymnasium vorhanden sind.

Kostenstelle	Bezeichnung
310.001	Gymnasium
310.002	Gymnastikhalle
310.003	TH Eichendorffstraße
310.004	Dreifachhalle
310.005	Mensa
310.999	Schulzentrum

Im Rahmen des Neubaus und der Sanierung Realschule und des Gymnasiums besteht eine vertragliche Regelung über den Betrieb und die Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen des Schulzentrums bis zum 20.07.2031.

Produkt 310.005

Die Mensa wird von der Stadt Bedburg betrieben und unterhalten. Für die Vermietung und den Betrieb ist der FD 4 zuständig.

Produktgruppe 05.315 Soziale Einrichtungen

Aus der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Kostenstellen innerhalb der Produktgruppe Soziale Einrichtungen vorhanden sind.

Kostenstelle	Bezeichnung
311.001	Gommershovener Weg (Asyl)
311.002	Pannengasse (Asyl)
311.006	Kurt-Schumacher-Straße
311.008	Mietobjekte (Flüchtlinge)
311.009	Herderstraße (Asyl)
311.010	Barbarastraße (Asyl)
311.011	Am Tiergarten (Asyl)
311.015	Haus der Begegnung
312.001	Alte Schule Lipp
312.002	Alte Schule Kirchtroisdorf
318.012	Altes FWGH Bedburg
311.999	Flüchtlingsunterkünfte allgemein

Mit Ausnahme der Kostenstellen 311.006 und 311.015 handelt es sich bei den o. a. aufgeführten Gebäuden um Einrichtungen, die der Asylunterbringung dienen.

Sofern sich die Flüchtlingssituation entspannt, sollten zunächst die angemieteten Wohnungen gekündigt werden. Im Anschluss hieran könnten/müssten Entscheidungen über die eigenen Gebäude getroffen werden.

Bindungsgrad:

a) gesetzlich bestimmt:

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) § 3 Grundleistungen

(1) Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf)

Durch den Fachdienst 6 werden Unterkünfte angemietet, Gebäude um- und neugebaut sowie unterhalten.

Durch den FD 3 werden die Asylbewerber in die entsprechenden Unterkünfte verteilt.

Kostenstelle 311.006 – Obdachlosenunterkunft Kurt-Schumacher-Straße -

Bindungsgrad:

a) gesetzlich bestimmt:

Die örtliche Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern, dass für den Mieter Obdachlosigkeit eintritt. Die zuständige Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass der nunmehr Wohnungslose zumindest vorübergehend und notdürftig untergebracht bzw. beherbergt wird.

Das Gebäude ist durch den Fachdienst 6 angemietet und wird von diesem unterhalten.

Durch den FD 3 werden die Obdachlosen in die Unterkunft eingewiesen.

Kostenstelle 311.015 – Haus der Begegnung –

Bindungsgrad:

a) gesetzlich bestimmt:

Durch den Bau mit Fördermitteln gilt eine 10-jährige Zweckbindung zum Betrieb der Begegnungsstätte.

Mit Mitteln aus dem Sonderprogramm Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen hat die Stadt Bedburg einen Zuschuss zum Bau einer Begegnungsstätte erhalten. Die Rohbauarbeiten sind im Gange.

Produktgruppe 06.366 Einrichtungen der Jugendarbeit

Aus der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Kostenstellen innerhalb der Produktgruppe Einrichtungen der Jugendarbeit vorhanden sind.

Kostenstelle	Bezeichnung
115.001	Kinderspielplätze (nur Unterhaltung)
313.001	Juze Burgundische Straße

Über die beiden Kostenstellen wird der FD 4 als zuständiger Fachdienst berichten.

Produktgruppe 08.424 Sportstätten und Bäder (Außenanlagen und Gebäude)

Aus der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Kostenstellen innerhalb der Produktgruppe Sportstätten und Bäder vorhanden sind.

Außensportanlagen

Kostenstelle	Bezeichnung
105.001	Bedburg-West
105.002	Burgundische Straße
105.003	Am Tiergarten
105.004	Kirdorf
105.005	Kirchherten
105.006	Kirchtroisdorf
105.007	Lipp
105.008	Rath
105.999	Sportplätze allgemein

Gebäude auf Sportanlagen

Kostenstelle	Bezeichnung
314.001	Umkleiden West
314.002.	Kirdorf
314.003	Burgundische Straße
314.005	Rath
314.007	Kirchtroisdorf
314.008	Epprather Alm
314.009	Sonst. Gebäude
314.011	Am Tiergarten

Bäder

Kostenstelle	Bezeichnung
315.001	Sport-und Wellnessbad
315.002	Freibad
315.091	Kiosk

Bindungsgrad:

Der Bindungsgrad ist nach Art und Umfang disponibel. Für das Sport- und Wellnessbad sowie dem Kiosk am Freibad bestehen vertragliche Regelungen.

Außenanlagen:

Die Außenanlagen werden überwiegend von Vereinen genutzt. Das Sportzentrum-West wird regelmäßig auch von den weiterführenden Schulen in Anspruch genommen.

Die Kosten für Personal ohne interne Leistungsverrechnung beläuft sich im Durchschnitt auf jährlich rund 30.00,00 €.

Die Kosten für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf durchschnittlich 25.000,00 €, wobei ca. 40 % auf die Stromkosten entfallen.

Die Vereine unterhalten einen Teil der Sportanlage in eigener Regie. Für diese Tätigkeit und den Unterhalt der Gerätschaften werden jährlich rund 9.000,00 € an Zuschüsse gezahlt.

Das HSK der Stadt Bedburg führt auf den Seiten 320 und 321 zu den Sport- und Freizeitanlagen nachstehendes aus

3) Sport- und Freizeitanlagen

Entscheidungen über künftige Investitionen/Sanierungen müssen auf der Basis vollständiger Informationen über die langfristigen Folgekosten von technischer, sozialer oder kultureller Infrastruktur und organisatorischer Folgeaufgaben getroffen werden.

Statt in den Ausbau möglichst vieler Sportanlagen zu investieren, sollte die Konzentration auf einige wenige Anlagen gelegt werden, um in vertretbarem Maße eine Nutzung der optimierten Sportanlagen durch mehrere Vereine bzw. Nutzergruppen gewährleisten zu können.

Zielvorgaben

Die Vorhaltung bzw. Gestellung von qualitativ guten Sport- und Freizeitanlagen muss sich an der demografischen Entwicklung unter Beachtung ökonomischer Gesichtspunkte orientieren. Die Belange der jeweiligen Nutzer sind hierbei in vertretbarer Weise zu berücksichtigen. Mittel- bis langfristig soll die Auslastung der Sportstätten – soweit vertretbar – am Maximum ausgerichtet werden, so dass die Anzahl der vorzuhaltenden Sportstätten reduziert werden kann.

Hierdurch soll erreicht werden, dass

- **der laufende Pflegeaufwand reduziert wird und damit der jährliche Sach- und Personalaufwand gemindert wird,**
- **anstehende Erneuerungen/Sanierungen mittel- bis langfristig auf ein Mindestmaß reduziert werden können und**
- **die ggf. nicht unbedingt erforderlichen Flächen für andere Nutzungen frei werden bzw. vermarktet werden können.**

Beschreibung der Situation

In den vergangenen 10 Jahren wurden neben dem Bau des Sport- und Wellnessbades (u.a. für Schulsport und Vereinsschwimmen) die Tennenplätze in Kaster und in Bedburg-West in Kunstrasenplätze umgewandelt. Des Weiteren wurde am Sportzentrum Bedburg-West die Laufbahn erneuert (Tartanbahn).

Somit wurden für die am höchsten frequentierten Sportanlagen im Stadtgebiet bereits sehr gute Bedingungen geschaffen.

Die in Kirchherten, Rath und Kirdorf noch vorhandenen Tennenplätze werden, wenn sie denn weiterhin nutzbar bleiben sollen, in absehbarer Zeit erneuert bzw. mit hohem Aufwand saniert werden müssen. Dies gilt sowohl für die Sportplatzbeläge als auch für die Flutlichtanlagen. Der Tennenplatz in Lipp wird bereits nicht mehr als Sportplatz genutzt und eine Teilfläche wird entsprechend der politischen Beschlusslage zu einem Parkplatz umgebaut.

Der Rat der Stadt Bedburg fasste am 16.12.2014 den Beschluss, zur Sanierung des Freibades 250 T€ zur Verfügung zu stellen, um den Weiterbetrieb ermöglichen zu können. Die Sanierung erfolgte in 2015/2016.

Im Zuge der Verabschiedung des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 wurde festgelegt, dass jährlich städtische Eigenmittel in Höhe von maximal 100.000 € bereitgestellt werden, so dass einschließlich der durch die Sportpauschale zu finanzierenden Maßnahmen rd. 164.000 € für Investitionen in die Sportanlagen bereit stehen.

Entscheidungsgrundsätze:

- **Es sollen keine Investitionen bzw. größere Sanierungen vorgenommen werden, die aufgrund fehlender/zu geringer Frequentierung der jeweiligen Sportanlagen oder aber gesamtwirtschaftlich nicht vertretbar wären.**
- **Die demografische Entwicklung ist ein entscheidendes Kriterium für finanzwirtschaftlich zu treffende Entscheidungen.**
- **Die finanzwirtschaftlich zu treffenden Entscheidungen sollen sich an der jeweiligen Entwicklung des Vereins und der Nutzungsdauer der beantragten Maßnahme orientieren.**
- **Daher soll jeder Verein unter Beachtung der demografischen Gegebenheiten die voraussichtliche Entwicklung des Vereins regelmäßig (alle zwei Jahre) einschätzen und vorlegen.**

Die GPA hat zu den Sportaußenanlagen folgende Aussagen gemacht:

Sportaußenanlagen

Die GPA NRW betrachtet hier kommunale – also in der Bilanz ausgewiesene - Sportplatzanlagen im Sinne der DIN 18035-1 (Sportplätze, Teil 1: Freianlagen für Spiele und Leichtathletik, Planung und Maße). Wir beziehen auch Sportanlagen ein, deren Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise an die Vereine übertragen worden sind. Stadien wie auch Spiel- und Bolzplätze finden an dieser Stelle keine Berücksichtigung.

Die Förderung des Sports ist nicht als gesetzliche Pflichtaufgabe definiert und steht insoweit im Hinblick auf die schwachen Finanzlagen der Kommunen gemeinsam mit anderen freiwilligen Aufgaben im Fokus der Haushaltskonsolidierung.

Organisation und Steuerung

Die Analyse der Organisation und Steuerung der Sportaußenanlage erfolgt auf Basis des mit dem Leiter des Fachdienstes 6 (Hochbau, Tiefbau, Bauhof) erörterten Fragenkataloges sowie mit den von der Stadt Bedburg bereitgestellten sonstigen Informationen.

Im Ergebnis ist für die Stadt Bedburg folgendes festzuhalten:

Die Stadt Bedburg hat einen aktuellen Überblick über den Bestand ihrer Sportaußenanlagen. Daten zur Anzahl, Fläche, Ausstattung und zum baulichen Zustand der Sportaußenanlagen sind vorhanden. Ein Sportplatzbelegungsplan, in dem die nutzenden Vereine, die von ihnen belegten Zeiten und die tatsächliche Belegung enthalten sind, ist ebenfalls vorhanden.

Feststellung

Die bei der Stadt Bedburg vorhandenen Informationen und Daten über die Sportaußenanlagen, die Belegungszeiten sowie die tatsächliche Belegung durch die Vereine sind eine gute Grundlage für eine wirksame Steuerung.

Die Auswirkungen des demographischen Wandels können auch Auswirkungen auf die Anzahl und Ausstattung der Sportaußenanlagen haben. Eine älter werdende Gesellschaft führt zwangsläufig zu einem veränderten Sportverhalten. Insofern ist der Frage nachzugehen, ob zukünftig eine bestimmte Anzahl an Sportstätten vorgehalten werden sollen.

Folgende Aspekte stehen dabei im Vordergrund:

- Wie verändert sich der Sportstättenbedarf?
- Können Nutzungen konzentriert und damit Sportanlagen aufgegeben werden?
- Können die Vereine zukünftig die Anlagen unterhalten?

Die Stadt Bedburg ist diesen Fragen durch die Erstellung einer Sportentwicklungsplanung, die 2009 von der Sporthochschule Köln erstellt wurde, bereits nachgegangen (s. u. „Strukturen“). Eine Einwohnerbefragung hat nicht stattgefunden. An deren Stelle hat die Stadt Bedburg einen „runden Tisch“ entwickelt, der einmal im Jahr zusammenkommt. Dabei treffen sich die Vertreter der Sport treibenden Vereine und Vertreter der Stadt Bedburg, um zu erfragen, welche Verbesserungen an den Sportplätzen durchgeführt werden sollen und welche Veränderungen auf den Sportaußenanlagen gewünscht werden.

Strukturen

Die Stadt Bedburg verfügt über sieben Sportaußenanlagen mit insgesamt zehn Sportplätzen. Die Gesamtfläche der Sportaußenanlagen beträgt rund 276.000 m².

Strukturkennzahlen Sportaußenanlagen allgemein

Den Einwohnern der Stadt Bedburg stehen viele und vergleichsweise große Sportaußenanlagen mit einer ebenfalls großen Sportnutzfläche zur Verfügung. Mehr als 75 Prozent der Vergleichskommunen haben geringere Werte.

Um zu ermitteln, ob und inwieweit das Angebot der Sportaußenanlagen bedarfsgerecht ist, ermittelt die GPA NRW Auslastungsquoten. Hierzu stellt sie den verfügbaren Nutzungszeiten die belegten und die tatsächlichen Nutzungszeiten gegenüber.

Dabei sind unter den verfügbaren Nutzungszeiten die Zeiten zu verstehen, in der ein Platz in einer bestimmten Periode (hier: pro Jahr) bespielt werden kann (Nutzungsintensität). Diese Nutzungsintensität ist abhängig von der Belastbarkeit des Sportbelages.

So geht die GPA NRW von 800 Stunden pro Jahr für Rasenplätze, 1.500 Stunden für Tennenplätze und 2.000 Stunden für Kunstrasenplätze aus. Dieser Stundenzahl werden anlagebezogen die belegten und tatsächlichen Nutzungszeiten durch die Vereine gegenübergestellt. Bei der Stadt Bedburg standen im Jahr 2013 insgesamt 12.500 Stunden als Nutzungszeiten für die Sportaußenanlagen zur Verfügung. Rund 65 Prozent der verfügbaren Nutzungszeiten, ohne Berücksichtigung des Schulsports, waren zum Prüfungszeitpunkt durch Vereine belegt.

Zu erwähnen ist, dass eine Trainingsnutzung überwiegend erst in den Nachmittagsstunden möglich ist. Ganztagsunterricht an Schulen und die Berufstätigkeit von Sportlern sind ausschlaggebende Gründe dafür. In Bedburg ist die Belegung der Sportaußenanlagen grundsätzlich bis 16:00 Uhr den Schulen vorbehalten.

Ziel der GPA NRW ist, festzustellen, ob das Angebot an Sportaußenanlagen insgesamt dem Bedarf entspricht. Ebenso soll festgestellt werden, ob bei einzelnen Anlagen die Nachfrage eher niedrig oder ggf. auch einzelne Anlagen einer Überbeanspruchung unterliegen.

Die Anlagen Rath und Kirdorf waren dabei besonders auffällig. Bei der Anlage Rath beträgt der Anteil der tatsächlichen Nutzung der Vereine an der verfügbaren Nutzungszeit lediglich 11 Prozent bzw. 168 Stunden pro Jahr. Bei der Anlage Kirdorf liegt dieser Wert bei rund 27 Prozent oder 404 Stunden pro Jahr. Die Sportaußenanlage in Kirchtroisdorf verfügt zwar über eine Auslastung von 42 Prozent, allerdings liegen die tatsächlich genutzten Stunden bei 336 pro Jahr.

Die Nutzungszeiten der Anlagen Rath und Kirdorf liegt, eine tägliche Nutzung zugrunde gelegt, im Durchschnitt unter einer Stunde pro Tag (rund 0,5 Stunden Rath und rund 1 Stunde Kirdorf). Für die Anlage Kirchtroisdorf liegen die tatsächlichen Nutzungsstunden geringfügig über der der Anlage Kirdorf.

Die geringe Belegung lässt nur den Schluss einer entsprechend geringen Nachfrage zu.

Feststellung

Die Nutzungsmöglichkeiten der Sportanlagen Rath und Kirdorf werden nicht ausgeschöpft. Die aus dem Jahr 2009 stammende Sportentwicklungsplanung hat ähnliche Ergebnisse festgestellt. Zum damaligen Zeitpunkt existierte noch die Sportaußenanlage Lipp, die wegen zu geringer Frequentierung in eine andere Nutzungsform überführt wurde.

Empfehlung

Die Stadt Bedburg sollte die Empfehlungen der Sportentwicklungsplanung aus dem Jahr 2009 sowie der Empfehlung der GPA NRW folgen. Sie sollte prüfen, ob sie die wenig genutzten Anlagen weiter zur Verfügung stellen kann und will. Je nach Lage der Anlage bietet sich ggf. eine Vermarktung des Grundstücks (z. B. zur Wohnbebauung) an. Weiterhin auffällig war die Anlage Kaster (Tiergarten). Hier lag die Auslastungsquote bei 126 Prozent.

Empfehlung

Die Stadt Bedburg sollte untersuchen, ob bei der Anlage Kaster (Tiergarten) durch die tatsächliche Nutzung eine Überbelastung des Platzes erfolgt, die einen vorzeitigen Erneuerungsbedarf verursacht. Durch Verlagerung der Nutzung könnten andere Anlagen besser ausgelastet werden.

Empfehlung

Generell sollte die Stadt Bedburg die Belegungszeiten der Sportvereine, die die Sportaußenanlagen nutzen, überprüfen. Nur durch regelmäßige Kontrolle der tatsächlichen zur angemeldeten Nutzungszeit lassen sich Unstimmigkeiten im Nutzungsverhalten korrigieren.

Gebäude auf Sportanlagen:

Die Gebäude auf den Sportanlagen werden von den Vereinen genutzt. Die Epprather Alm wird in Eigenregie des Vereins betrieben und unterhalten. Hier fallen für die Stadt Bedburg keine Kosten an.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich durchschnittlich auf 55.000,00 €. Die Energiekosten und der Aufwand für Reinigungsleistungen machen rund 70 % dieser Kosten aus. Die Vereine aus Kichherten und Rath nutzen die Turnhalle zum Umziehen und Duschen. An der Turnhalle in Kirchherten wird zudem ein Gesellschaftszimmer von den Vereinen genutzt.

Bäder:

Monte Mare:

Es besteht ein Vertrag über den Betrieb des monte mare bis zum 30.04.2035. Das Freizeit und Wellnessbad wird für das Schul- und Vereinsschwimmen genutzt.

Freibad:

Beim Betreib des Freibades handelt es sich um eine klassische freiwillige Aufgabe. Im Rahmen der Sitzung des Rates am 26.04.2017 wurde auf Grund eines Antrages der FWG umfangreich zu der Thematik Freibad berichtet. Aus diesem Grunde nochmals nachstehend die Begründung zu der Sitzungsvorlage WP9-70/2017:

„Begründung:

Mit Schreiben vom 02.12.2016 hat die FWG-Fraktion im Rat der Stadt Bedburg beantragt, dass über den Fortbestand des Freibades ein Ratsbürgerentscheid möglichst zum Termin der nächsten Bundestagswahl durchgeführt werden soll. Auf den Antrag, der dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigelegt ist, wird vollinhaltlich verwiesen.

Rechtliche Hinweise und Informationen zum Ratsbürgerentscheid:

Beschluss zum Ratsbürgerentscheid

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO) ist für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides **die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates** erforderlich.

Da der Bürgermeister kraft Gesetzes Mitglied des Rates ist, ist er bei der Berechnung der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit zu berücksichtigen. Für eine erfolgreiche Beschlussfassung sind also **mindestens 25 Ja-Stimmen** erforderlich.

Festlegung des Abstimmungstages

Gemäß § 5 der Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden muss die Abstimmung an einem Sonntag stattfinden, der durch den Rat nach folgender Maßgabe bestimmt wird: Sofern zwischen der achten und der dreizehnten Woche nach dem Beschluss zur Durchführung des Ratsbürgerentscheides eine Wahl stattfindet, wird die Abstimmung auf diesen Tag gelegt.

Vor dem Hintergrund der am 24.09.2017 stattfindenden Bundestagswahl wäre grundsätzlich eine Verknüpfung mit der Durchführung des Ratsbürgerentscheides denkbar.

Es wird in diesem Zusammenhang allerdings darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Empfehlung der Kommunalaufsicht des Rhein-Erft-Kreises für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides separate Abstimmungsvorstände gebildet werden sollen, was es erforderlich machen würde, neben den Wahlhelfern für die Bundestagswahl zusätzlich auch zahlreiche Wahlhelfer zwecks Abwicklung des Ratsbürgerentscheides zu „rekrutieren“.

Beschluss über die Fragestellung

Weiterhin ist es **Aufgabe des Rates, die Fragestellung zu formulieren**. Dabei muss die Frage so formuliert sein, dass sie in sich widerspruchsfrei, in allen Teilen inhaltlich nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich ist. Die zur Entscheidung zu bringende Frage muss zudem mit Ja oder Nein zu beantworten sein. Für den Beschluss hierüber ist ebenfalls eine **Zwei-Drittel-Mehrheit mit mindestens 25 Ja-Stimmen erforderlich**.

Die Frage des Ratsbürgerentscheides wäre schließlich in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet würde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern **mindestens 20 Prozent der Bürger** beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

Geht man beispielhaft von einer Anzahl an Stimmberechtigten in Höhe von 19.642 (Wahlberechtigte bei der Kommunalwahl 2014) aus, ist die erforderliche Mehrheit erreicht, wenn mindestens 3.929 Wahlberechtigte mit „Ja“ stimmen und die Anzahl der Nein-Stimmen darunter liegt.

Wenn die erforderliche Mehrheit erreicht wird, hat der Ratsbürgerentscheid gemäß § 26 Abs. 8 GO NRW die Wirkung eines Ratsbeschlusses und kann vor Ablauf von zwei Jahren nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Ratsbürgerentscheid abgeändert werden.

Im Anschluss an den Ratsbürgerentscheid müsste der Rat das am Abstimmungstag ermittelte Ergebnis in einer Ratssitzung offiziell feststellen.

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, fällt die Entscheidung grundsätzlich an den Rat zurück.

Beschluss über Begründung und Kostenschätzung

Aufgabe des Rates ist es gemäß § 11 Abs. 5 sowie gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden auch, **eine kurze Begründung zum Ratsbürgerentscheid sowie eine Einschätzung der mit der Durchführung der**

verlangten Maßnahme verbundenen Kosten zu formulieren. Diese Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch für den Beschluss über Begründung und Kostenschätzung eine **Zwei-Drittel-Mehrheit** erforderlich ist, da hiermit der Inhalt des Ratsbürgerentscheides festgelegt wird.

Hinsichtlich der Kostenschätzung wird darauf hingewiesen, dass bei einem Ratsbürgerentscheid die Notwendigkeit einer Kostenschätzung nicht zwingend besteht, insbesondere da vorliegend die Schließung des Freibades als mögliches Ergebnis des Ratsbürgerentscheides rein aus fiskalischen Gründen betrachtet zu einer Kosteneinsparung führen könnte. Die Beifügung einer freiwilligen Kostenschätzung kann aber sicher sinnvoll sein.

Informationen zum sogenannten Abstimmungsheft

Bei der Durchführung eines Ratsbürgerentscheides ist jedem Abstimmungsberechtigten ein sogenanntes Abstimmungsheft zu übermitteln. Gemäß § 11 der Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden in der Stadt Bedburg sind beim Ratsbürgerentscheid im Abstimmungsheft folgende Informationen aufzunehmen:

- Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Stimmlokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss (§ 11 Abs. 1)

- Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Verlauf der Abstimmung und der Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief (§ 11 Abs. 2 Nr. 1)

- Übersicht über die Stimmempfehlungen **der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke** sowie auf Wunsch Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters (§ 11 Abs. 2 Nr. 5)

☐ **Erläuterung zur Stimmempfehlung:** Bei der Stimmempfehlung der Fraktionen handelt es sich um ihre Empfehlung an die Bürgerinnen und Bürger zur Abstimmung mit Ja oder Nein auf die vom Rat formulierte Fragestellung.

- Beim Ratsbürgerentscheid sind neben der kurzen Begründung des Rates zudem **auf Wunsch kurze sachliche Stellungnahmen** der im Rat vertretenen Fraktionen aufzunehmen (§ 11 Abs. 5 Satz 3).

Informationen zur Abstimmungsberechtigung:

Abstimmungsberechtigt bei einem Ratsbürgerentscheid wäre, wer am Tag des Bürgerentscheides

☐ Deutsche/Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist

☐ oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,

☐ das 16. Lebensjahr vollendet hat

☐ und mindestens seit dem 16. Tag vor dem Entscheid im Gebiet der Stadt Bedburg seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat

☐ oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

Voraussichtliche Kosten bei Durchführung eines Ratsbürgerentscheides

Die voraussichtlichen Kosten bei Durchführung eines Ratsbürgerentscheides belaufen sich auf etwa 80.000 €. Darin enthalten sind u.a. die Kosten für den Druck, das Kuvertieren und die Papierkosten der Abstimmungsbenachrichtigungen, die Kosten für den Versand der Abstimmungsbenachrichtigungen inklusive des Abstimmungsheftes sowie der Briefwahlunterlagen, die Kosten für den Einsatz der Wahlhelfer sowie die Personalkosten für die Vorbereitung und Abwicklung des Ratsbürgerentscheides einerseits, aber auch für die Personalkosten hinsichtlich der Durchführung der internen sowie externen Abstimmungsgespräche zur Erarbeitung des Abstimmungsheftes, etc.

Kostensituation des Bedburger Freibades

Bezüglich der aktuellen Kostensituation des Freibades wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Plan 2017
Aufwand	258.530,53 €	280.164,15 €	234.251,85 €	278.424,97 €
Ertrag	42.285,90 €	80.113,20 €	79.252,27 €	60.840,00 €
Saldo	- 216.244,63 €	- 200.050,95 €	- 154.999,58 €	- 217.584,97 €

(lt. Ergebnisübersicht FD 2; ohne Berücksichtigung interner Leistungsbeziehungen)

	2013	2014	2015	2016
Investitionen/ Sanierung	4.999,24 €	/	186.185,62 €	1.681,66 €

(lt. Info FD 6, FD 2)

☐ Bezüglich der Sanierungsmaßnahmen wird ergänzend auf den Vermerk des Fachdienstes 6 – Hochbau, Tiefbau, Bauhof – verwiesen, der dieser Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigelegt ist.

Besucherzahlen des Bedburger Freibades

Die Besucherzahlen des Bedburger Freibades stellen sich wie folgt dar:

2014: 12.058 Besucher

2015 24.784 Besucher

2016: 21.481 Besucher

Beschlusslage aus der Vergangenheit:

Im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wurde als politische Zielvorgabe wie folgt beschlossen:

„Die Entwicklung im Freibad wird zunächst abgewartet und erst bei dringendem Handlungsbedarf zur Entscheidung in den politischen Gremien gebracht“.

Im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Jahr 2009, in dessen Zuge entsprechende Haushaltsmittel für das Freibad eingestellt wurden, wurde folgender Beschluss gefasst:

„Regelmäßige Überprüfung des Freibades und Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt“

Diese Zielvorgaben wurden verwaltungsseitig bislang so interpretiert, dass der Rat insbesondere dann explizit beteiligt wird, wenn eine „größere“ Sanierungsmaßnahme bevorsteht, die für den Weiterbetrieb des Freibades zwingende Voraussetzung ist. Dann sollte eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob das Freibad weiter betrieben oder geschlossen wird.

Darüber hinaus wird auf die Haushaltsberatungen für das Jahr 2015 im Haupt- und Finanzausschuss am 03.03.2015 verwiesen, wo aufgrund eines Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über den Prüfauftrag hinsichtlich der Errichtung eines Naturbades beraten wurde. In diesem Zuge wurde auch das Bedburger Freibad thematisiert. Der entsprechende Protokollauszug ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 3 beigelegt.

Zusammenfassung:

Die politische Bewertung über die Kosten, die Besucherzahlen und die Notwendigkeit der Vorhaltung eines Freibades für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bedburg und des Umlandes wird grundsätzlich dem Rat überlassen. Verwiesen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen bezüglich der möglichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel (siehe unten).

Sollte der Rat der Stadt Bedburg sich für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides über den Fortbestand des Bedburger Freibades aussprechen wollen, so wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die im Beschlussvorschlag aufgeführte Alternative 1 zu beschließen und sodann im Rahmen der Ratssitzung am 11.07.2017 oder in einer Sondersitzung die weiteren erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Der Rat der Stadt Bedburg hat mehrheitlich beschlossen, keinen Ratsbürgerentscheid durchzuführen

Kiosk

Der Kiosk ist verpachtet. Die Pachthöhe ist abhängig von den Besucherzahlen. Der Betrieb des Kiosks trägt mit zur Attraktivität des Freibades bei und sollte, solange der Freibadbetrieb besteht, aufrechterhalten bleiben.

Produktgruppe 10.523 Denkmalschutz und –pflege, denkmalgeschützte Gebäude

Aus der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Kostenstellen innerhalb der Produktgruppe Denkmalschutz und -pflege vorhanden sind.

Kostenstelle	Bezeichnung	2013	2014	2015
316.001	Historische Gebäude			
316.002	Kapellen			

Bindungsgrad:

§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

(1) Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Der Fachdienst 6 ist lediglich für die Unterhaltung und Pflege der städtischen Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, zuständig.

Die durchschnittlichen Kosten für Sach- und Dienstleistungen der letzten 3 Jahre betrugen unter 5.000,00 €.

Produktgruppe 11.537 Abfallbeseitigung

Aus der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Kostenstellen innerhalb der Produktgruppe Abfallbeseitigung vorhanden sind.

Kostenstelle	Bezeichnung
413.001	Restmüll
413.002	Bioabfall
413.003	Grünabfall
413.004	Haushaltsgroßgeräte
413.005	Sperrgut
413.006	Papierabfall
413.007	Schadstoffe
413.008	Wilder Müll
413.999	Abfallbes. allgemein

Bindungsgrad

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

§ 15

Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

- (1) 1Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 zu beseitigen. 2Werden Abfälle aus den in § 5 Abs. 4 genannten Gründen zur Beseitigung überlassen, sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung verpflichtet, soweit bei ihnen diese Gründe nicht vorliegen.

Allgemeines

Im Rahmen einer Ausschreibung wurden die Abfuhrleistungen vertraglich festgelegt. Eine Neuausschreibung mit Ausnahme der Schadstoffe, die in diesem Jahr neu ausgeschrieben werden, erfolgt in 2018 zum 01.01.2019.

Für die Kosten für die Abfallbeseitigung werden Gebühren erhoben.

Produktgruppe 11.538 Abwasserbeseitigung

Aus der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Kostenstellen innerhalb der Produktgruppe Abwasserbeseitigung vorhanden sind.

Kostenstelle	Bezeichnung
109.001	Abwasserbeseitigung gebührenpflichtig
109.002	Abwasserbeseitigung nicht gebührenpflichtig

Bindungsgrad

Wasserhaushaltsgesetz

§ 56

Pflicht zur Abwasserbeseitigung

- 1) Abwasser ist von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige).
- 2) Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den in Satz 1 genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt.
- 3) Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

Allgemeines

Für die Kosten der Abwasserbeseitigung werden Gebühren erhoben. Diese unterteilen sich in Niederschlags- und Schmutzwassergebühren.

Produktgruppe 12.541 Gemeindestraßen

Aus der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Kostenstellen innerhalb der Produktgruppe Gemeindestraßen vorhanden sind.

Kostenstelle	Bezeichnung
110.001	Öffentliche Verkehrsflächen
110.002	Parkplätze
110.003	Wirtschaftswege
110.004	Straßenbeleuchtung

Bindungsgrad

Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Verkehrsflächen ist in großen Bereichen bestimmt durch die Verpflichtung der Verkehrssicherungspflichten. Hier wurde in den letzten Jahrzehnten der Umfang der Pflichten durch die Rechtsprechung geprägt.

Allgemeines

Öffentliche Verkehrsflächen/Parkplätze

Im Bereich der Straßenunterhaltung wurden in den letzten Jahren keine Straßen mehr umfänglich saniert. Zwischenzeitlich hat eine Befahrung aller Gemeindestraßen stattgefunden und es wurde ein Straßensanierungskonzept erstellt.

Die in Klasse 7 eingestuften Straßen (sehr schlechter Zustand) wurden einer eingehenden Überprüfung unterzogen. In der zweiten Jahreshälfte 2017 soll hier durch den Bauausschuss eine Prioritätenliste für Sanierungs- und Neubaumaßnahmen erstellt werden. Je nach Umfang und Art der Sanierung wird eine Beitragspflicht nach BBauG oder KAG ausgelöst.

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören auch alle städtischen Brückenbauwerke die regelmäßig überprüft, instandgesetzt und gepflegt werden.

Wirtschaftswege

Die Sanierung der Wirtschaftswege erfolgt seit Jahren in enger Zusammenarbeit mit den Bedburger Landwirten. Hier wird durch die Stadt Bedburg das Material zur Verfügung gestellt, von den Landwirten wird dies eingebaut. Vor Jahren hat die Stadt Bedburg hier für die Landwirte einen Wegeplanierhobel angeschafft, der für die Einarbeitung des Wegematerials allen Landwirten zur Verfügung steht. Im Durchschnitt werden jährlich 25.000,00 € für das Material verausgabt.

Straßenbeleuchtung

Im Jahre 2011 wurden mit Mitteln des Konjunkturpaketes rund 1.600 Lampenköpfe und 1.100 Maste ausgetauscht.

Das Stromnetz zählt nicht mehr zum unterhaltspflichtigen Teil der städtischen Straßenbeleuchtung. Verwaltungsseitig werden zurzeit Überlegungen angestellt, den Betrieb und Unterhaltung der kompletten Straßenbeleuchtung durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierzu wird zeitnah die Politik in den Entscheidungsprozess eingebunden.

Einnahmen

Wie bereits oben ausgeführt, müssen bei umfangreichen Sanierungs- oder Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen Beiträge erhoben werden. Nach dem BauG beträgt hier der Beitragssatz 90 %. Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) können von den Kommunen in einem gewissen Rahmen selbst festgelegt werden.

Verwaltungsseitig wurde hier am 23.11.2015 in der Sitzung des Bauausschusses der Stadt Bedburg vorgeschlagen, die vorhandene Satzung neu zu fassen.

Hierdurch sind Einnahmeverbesserungen zu erzielen.

Die Begründung zur Sitzungsvorlage ist nachstehend nochmals wiedergegeben.

Begründung:

Die Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 05.09.1980 wurde am 02.12.1983 zuletzt geändert.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Nordrhein-Westfalen hat bei der Prüfung im Jahre 2011 nachstehende Handlungsempfehlungen für die KAG-Beitragssatzung gegeben:

- Einbeziehung der Wirtschaftswege in die Satzung
- In der KAG-Beitragssatzung Anteil der Beitragspflichtigen erhöhen.

Beispielhaft sei erwähnt, dass die Mustersatzung bei Anliegerstraßen einen Höchstsatz des beitragspflichtigen Anteils von 80 Prozent vorsieht, die Satzung der Stadt Bedburg hier je nach Ausbauart nur 50 bis 60 Prozent ausweist. Des Weiteren weichen die anrechenbaren Breiten von der Mustersatzung sowohl nach unten als auch nach oben ab. Für unselbständige Grünanlagen und Wirtschaftswege ist keine Abrechnung vorgesehen.

Im Vergleich der Bundesländer hat die bisherige Mustersatzung in Nordrhein-Westfalen Vorteilssätze der Anlieger vorgesehen, die eher als Mindestsätze zu verstehen waren, von den Städten und Gemeinden jedoch weitgehend unverändert übernommen wurden.

Bei der Abwägung über das Verhältnis von Gemeindeanteilen und Anliegeranteilen muss zunächst der Grad des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage für die Allgemeinheit gebotenen Vorteils ermittelt werden. Der wirtschaftliche Vorteil der Allgemeinheit (Gemeindeanteil), der mit dem Vorteil der Anlieger korrespondiert, hängt wesentlich von der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße und ihrer Teileinrichtungen ab. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist insofern der unterschiedlichen Verkehrsbedeutung der Straßen Rechnung zu tragen.

Des Weiteren sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 75 GO NW zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie § 76 Abs. 2 GO NW zu berücksichtigen, wonach die Gemeinden ihre Einnahmen in erster Linie – soweit vertretbar und geboten – aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und erst in zweiter Linie aus Steuern zu beschaffen haben. Angesichts der Beitragserhebungspflicht dem Grunde nach kann diese Vorschrift allerdings nur noch Wirkungen für das Verteilungsverhältnis erzeugen. Nach der Rechtsprechung des OVG NW ist den Gemeinden bei der Bestimmung des Vertretbaren und Gebotenen grundsätzlich ein Ermessensspielraum eröffnet.

Dabei gilt jedoch die grundsätzliche Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung der Einnahmequellen im besonderen Maße für diejenigen Gemeinden, die bereits über längere Zeit hinweg ihre Haushaltsrechnungen mit einem Fehlbetrag abgeschlossen haben. Hinter dieser Verpflichtung müssen andere Erwägungen, die ansonsten von einer Abgabenerhebung Abstand nehmen lassen könnten, zurücktreten.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Stadt Bedburg im HSK befindet, wurden verwaltschaftsseitig die Höchstsätze als Anteil der Beitragspflichtigen in die neue Satzung eingearbeitet.

Der Entwurf der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG, die alte Satzung und eine Übersicht über die alten/neuen Beiträge sind als Anlage beigefügt.

Die nachstehende Anlage war seinerzeit der Sitzungsvorlage beigelegt. Hieraus ersichtlich ist

- der Rahmen, in welcher Höhe Beiträge erhoben werden können (Spanne)
- der von der Verwaltung gemachte Vorschlag und
- die bisherige Höhe der Gebühr.

Mit einer Erhöhung des Beitrages vermindert sich der Eigenanteil der Stadt bei beitragspflichtigen Baumaßnahmen im Bereich des Straßenbaus

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten				
	in Kern-, Ge- werbe- und In- dustriegebiete- ten	im übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen		
1. Anliegerstraßen			Spanne	Vorschlag	bisher
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 - 80 v.H.	80 v.H.	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	Nicht vorgesehen	50 - 80 v.H.	80 v.H.	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 - 80 v.H.	80 v.H.	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 - 80 v.H.	80 v.H.	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.	80 v.H.	50 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.	70 v.H.	0 v.H.
2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN					
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 - 60 v.H.	60 v.H.	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 - 60 v.H.	60 v.H.	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 - 80 v.H.	80 v.H.	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 - 80 v.H.	80 v.H.	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.	80 v.H.	30 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.	70 v.H.	0 v.H.
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN					
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 - 40 v.H.	40 v.H.	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	10 - 40 v.H.	40 v.H.	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 - 80 v.H.	80 v.H.	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 - 80 v.H.	80 v.H.	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.	80 v.H.	10 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.	70 v.H.	0 v.H.
4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßEN					
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 - 70 v.H.	70 v.H.	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 - 70 v.H.	70 v.H.	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 - 80 v.H.	80 v.H.	60 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 - 80 v.H.	80 v.H.	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.	80 v.H.	40 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.	70 v.H.	0 v.H.
5. VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE	10,00 m	10,00 m		70 v.H.	55 v.H.

Produktgruppe 12.545 Straßenreinigung und Winterdienst

Aus der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Kostenstellen innerhalb der Produktgruppe Straßenreinigung und Winterdienst vorhanden sind.

Kostenstelle	Bezeichnung
112.001	Straßenreinigung
112.002	Winterdienst
112.999	Straßenreinigung und Winterdienst allgemein

Bindungsgrad:

Straßenreinigung und Winterdienst gehören zur kommunalen Daseinsvorsorge. Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages erfüllt die Kommune damit ihre Pflicht zur Sicherung des Verkehrs, der Gefahrenabwehr und Pflege des Stadtbildes.

Diese Serviceleistungen dienen somit der Allgemeinheit.

Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, bedarf es einer umfassenden Organisation, Logistik und rechtlichen Ausgestaltung, zum Beispiel in Form einer Satzung.

Diese Dienstleistungen können nicht zum Nulltarif erbracht werden. Straßenreinigung und Gebührenerhebung bilden von daher eine untrennbare Einheit. Für alle zum Nutzen, von allen finanziert.

Allgemeines

Die Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes werden per Satzung auf die Anlieger umgelegt, die diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Für alle anderen besteht die Verpflichtung die Straßenreinigung und den Winterdienst selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Produktgruppe 13.551 Öffentliches Grün, Wasserflächen

Aus der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Kostenstellen innerhalb der Produktgruppe öffentliches Grün, Wasserflächen vorhanden sind.

Kostenstelle	Bezeichnung
114.001	Park- und sonstige Flächen
114.003	Wasserflächen
114.004	Wald- und Forstwirtschaft
114.005	Schlosspark
114.006	Grüne Hohle
114.007	Straßenbegleitgrün
114.999	Grünflächen allgemein

Bindungsgrad

Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht müssen gewisse Aufgaben zwingend durchgeführt werden, z. B. Baumkontrollen, Freihaltung Sichtdreiecke u. ä.

Viele Tätigkeiten, die im Bereich Öffentliches Grün, Wasserflächen durchgeführt werden, können als Selbstverwaltungsaufgabe bezeichnet werden, d. h. dass die Stadt Bedburg selbst entscheiden kann, wie und in welchem Umfang die Aufgabe durchgeführt wird.

Allgemeines

Bezüglich der Aussagen des Gemeindeprüfungsamtes wird auf den Auszug unter der Produktgruppe 01.111 Verwaltungssteuerung und Service hingewiesen.

Mögliche Einsparungen sind hier im Bereich des Personals denkbar. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bereits heute von vielen Seiten immer wieder ein ordentliches Stadtbild gefordert wird.

Um hier Wiederholungen zu vermeiden, wird ebenfalls auf die Ausführungen zur o. a. Produktgruppe, hier konkret, Kostenstelle Bauhof, verwiesen.

Produktgruppe 13.553 Bestattungswesen

Aus der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Kostenstellen innerhalb der Produktgruppe Bestattungswesen vorhanden sind und wie die Jahresabschlüsse sich in den Jahren 2013 bis 2015 darstellten:

Kostenstelle ohne Gebäude

Kostenstelle	Bezeichnung
116.001	Unterh. der Friedhöfe
116.002	Ehrenfriedhöfe
116.003	Judenfriedhöfe
116.004	Einebnungen
116.999	Friedhöfe allgemein

Gebäude

317.001	Kölner Straße
317.002	Broich
317.003	Bedburg-West
317.004	Kirdorf
317.005	Kaster
317.006	Königshoven
317.007	Kirchherten
317.008	Kirchtroisdorf
317.009	Rath
317.010	Lipp

Bindungsgrad

Das Bestattungswesen gehört zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, d. h. die Gemeinde ist zur Aufgabenwahrnehmung gesetzlich verpflichtet (durch Bundes- oder Landesgesetz oder Rechtsordnung). Sie kann aber selbst entscheiden, wie sie dieser Verpflichtung nachkommt - sie hat keine Entscheidung über das *ob* aber über das *wie*, also über die Art und Weise wie Aufgaben erfüllt werden sollen.

Allgemeines

Über das Bestattungswesen ist verwaltungsseitig in den letzten Jahren sehr umfänglich berichtet worden. Eine Friedhofsbedarfsanalyse wurde erstellt. Hierauf aufbauend wurden Lösungsszenarien der Politik vorgestellt.

Problem der letzten Jahre ist, dass die Friedhofsgebühren immer höher werden. Gerade im Bereich der Leichen- und Trauerhallen mussten politischerseits Entscheidungen getroffen werden, weil eine gebührenpflichtige Umlage den Bürgern nicht mehr zugemutet werden konnte. Grund hierfür ist insbesondere das geänderte Bestattungsverhalten. Da immer mehr Urnenbestattungen durchgeführt werden, ist die Nachfrage zur Nutzung der Leichen- und Trauerhallen erheblich gesunken. Die Kosten müssten somit bei einer Umlage nach Gebühren auf wesentlich weniger Nutzer umgelegt werden, wie noch vor ca. 10 Jahren.

Einsparpotentiale

Zunächst muss ausgeführt werden, dass die Kosten des Bestattungswesens überwiegend über Gebühren refinanziert werden. Langfristig gesehen könnten hier durch entsprechende Beschlüsse Gebühren gesenkt und Kosten eingespart werden, weil z. B. durch eine Reduzierung der Anzahl der Friedhöfe auch der Pflegeaufwand durch den Bauhof sich verringert.

Dieses sehr sensible Thema wurde bereits bei der Vorstellung der Lösungsszenarien im Jahre 2012 politisch diskutiert.

Produktgruppe 15.573 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

Aus der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Kostenstellen innerhalb der Produktgruppe allgemeine Einrichtungen und Unternehmen vorhanden sind.

Kostenstelle	Bezeichnung
312.003	Familienzentrum Rath
318.001	Bürgerhalle
318.002	Multihalle
318.003	Schloss Bedburg
318.004	TH Rath
318.005	Wohnung Wiesenstraße
318.006	Lindenstraße 34
318.009.	Alte Schule Pütz
318.010	Lindenstraße 4 (ehem. Toom)
318.011	Erftstraße 15
318.012	FWGH Bedburg alt
318.014	Herderstraße (soz. Wohnungsbau)
318.015	Butterstraße (soz. Wohnungsbau)
318.016	Lagerhalle Adolf-Silverberg-Straße
318.018.	Begegnungsstätte Kirchtroisdorf
318.020	Lindenstraße 23
318.022	Wohnung Sportzentrum West
318.023	Garagen am Schlosspark
318.024	Geschäftshaus Lindenstraße 23
318.025	Mühlenerftstübchen

Bindungsgrad

Bei den o. a. Objekten handelt es sich um Gebäude, die sehr unterschiedliche Nutzungen haben. Der Bindungsgrad ist unterschiedlich, von daher wird zu den einzelnen Gebäuden hierzu im Einzelnen ausgeführt.

Familienzentrum Rath

Hierbei handelt es sich um den ehemaligen Kindergarten in Rath. Der Vertrag zum Betrieb eines Familienzentrums wurde von der Mieterin schriftlich zum 31.07.2017 form- und fristgerecht gekündigt. Seitens des Jugendamtes besteht die Absicht, bis zur Fertigstellung (geplant 01.08.2018) des Kindergartens in Kirdorf eine Gruppe in dem Gebäude unterzubringen.

Da keine Verpflichtung besteht, dass Gebäude weiter zu betreiben, muss entschieden werden, was mit dem Gebäude nach dem 01.08.2018 geschehen soll.

Bürgerhalle

Die Bürgerhalle hat als Veranstaltungsstätte, Turnhalle und Schießsportzentrum verschieden Funktionen. Während der Schulsport vorgeschrieben ist, dürfte die sonstigen Nutzungen eher den freiwilligen Aufgaben zuzuordnen sein.

Das Gebäude ist für den Umsiedlungsort Königshoven, genauso wie die Veranstaltungsstätten in den anderen Stadtteilen, von enormer Bedeutung.

Bezüglich Nutzungsgebühren siehe Fragestellung bei 03.211 Grundschulen

Multihalle

- Ein Teil der Multihalle wurde vertraglich als Lagerfläche der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Morken-Harff zur Verfügung gestellt. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Quartalsende. Eine Pacht wird nicht erhoben.
- Ein Teil der Multihalle wurde vertraglich dem Tennisclub Kaster für die Schaffung weiterer Sanitärräume zur Verfügung gestellt. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Quartalsende. Eine Pacht wird nicht erhoben.
- Das Foyer der Multihalle wird als Lagerfläche für städt. Mobiliar genutzt.

Der Betrieb der Multihalle ist eine freiwillige Aufgabe. Die durchschnittlichen Kosten der letzten drei Jahr für Sach- und Dienstleistungen beliefen sich zwischen 4.000,00 € und 6.000,00 €.

Schloss Bedburg

Für die im Schloss Bedburg angemieteten Veranstaltungsräume besteht eine vertragliche Bindung bis zum 31.12.2025.

Den Kosten für die Miete in Höhe von rund 135.000,00 € und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von durchschnittlich 55.000,00 € stehen Mieteinnahmen zwischen 15.000,00 € und 20.000,00 € gegenüber.

TH Rath

Die Turnhalle in Rath wird überwiegend von Vereinen genutzt. Der Fußballclub hat dort seine Umkleide- und Duschmöglichkeiten. Darüber hinaus dient die Halle dem Familienzentrum sowie dem Karnevalsverein und dem TV Bedburg.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betrugen in den letzten 3 Jahre zwischen 7.000,00 € und 9.000,00 €. Dem gegenüber konnten Mieteinnahmen von rund 1.000,00 € verbucht werden.

Wohnung Wiesenstraße

Bei der Wohnung handelt es sich um eine Dienstwohnung, die von einem städt. Mitarbeiter mit seiner Familie bewohnt wird.

Der Dienstwohnungsentschädigung in Höhe von rund 5.000,00 € stehen Aufwendungen von Sach- und Dienstleistungen in Höhe von durchschnittlich 2.000,00 € gegenüber.

Eine „ordentliche“ Vermietung ist auf Grund der Besonderheiten nicht zu empfehlen. Hinzu kommt, dass der städt. Mitarbeiter auch in seiner Freizeit „ein Auge“ auf den Betrieb wirft.

Lindenstraße 34

Die Lindenstraße 34 dient als Anlaufstation des sog. Hausmeisterpools. Hier sind auch die städt. Fahrzeuge in den ehemaligen Hallen des Feuerwehrgerätehauses untergebracht.

Darüber hinaus findet in einem Raum im Obergeschoss Sprachunterricht für Asylanten statt.

Zurzeit laufen die Planungen zu einem Umzug in das Geschäftshaus in der Lindenstraße 23.

Der Umzug könnte innerhalb der nächsten drei Monate von statten gehen, so dass bereits zum heutigen Zeitpunkt Überlegungen angestellt werden könnten, was mit dem Gebäude zukünftig geschieht.

Alte Schule Pütz

Ein Teil der alten Schule in Pütz ist als Wohnung vermietet, ein anderer Teil dem Bürgerverein Pütz als Veranstaltungsstätte unentgeltlich und unbefristet übertragen.

Die Kosten für die Pflege- und kleineren Instandsetzungsarbeiten werden mit den Mieteinnahmen verrechnet.

Die gesamten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betragen im Durchschnitt jährlich zwischen 7.000,00 € und 10.000,00 €. In 2016 wurden die Fenster an den Räumen des Bürgervereines erneuert. Die Mieteinnahmen belaufen sich auf rund 6.000,00 €.

Lindenstraße 4 (ehem. Toom)

In dem Objekt Lindenstraße 4 sind zurzeit unterschiedliche Nutzungen. Im Bereich der ehemaligen Ladengeschäfte sind der Werbekreis, KULT und der Geschichtsverein untergebracht.

Darüber hinaus hat der dort tätige Hausmeister ein kleines Büro. Die Wohnungen werden von Asylanten genutzt. Des Weiteren befindet sich im 1. OG ein Gebetsraum.

Am 13.06. findet eine Sondersitzung des Rates bezüglich der Bedburger Mitte statt.

Erftstraße 15

Bei der Wohnung handelt es sich um eine Dienstwohnung, die von einem städt. Mitarbeiter mit seiner Familie bewohnt wird.

Der Dienstwohnungsentschädigung in Höhe von rund 4.000,00 € stehen Aufwendungen von Sach- und Dienstleistungen in Höhe von durchschnittlich 1.000,00 € gegenüber.

Eine „ordentliche“ Vermietung ist auf Grund der Besonderheiten nicht zu empfehlen, zumal hierdurch nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Möglichkeiten des Betriebes eingeschränkt werden könnten. Hinzu kommt, dass der städt. Mitarbeiter auch in seiner Freizeit „ein Auge“ auf den Betrieb wirft.

FWGH Bedburg alt

Das alte Feuerwehrgerätehaus in Bedburg dient zur Unterbringung von „Asylanten“. Sollte sich hier die Lage entspannen, sollten Überlegungen angestellt werden, was mit dem Gebäude und den Hallen geschieht.

Herderstraße (soz. Wohnungsbau)

Bei dem Objekt handelt es sich um ein ehemaliges Asylantenheim, das zurzeit vermietet ist. Das Gebäude wurde mit Landesmitteln gefördert. Die Zweckbindungsfrist endet am 31.03.2017, so dass eine Vermarktung ohne Rückzahlungsverpflichtung möglich ist.

Butterstraße (soz. Wohnungsbau)

Bei dem Objekt handelt es sich um ein ehemaliges Asylantenheim, das zurzeit vermietet ist. Das Gebäude wurde mit Landesmitteln gefördert. Die Zweckbindungsfrist endet am 31.03.2017, so dass eine Vermarktung ohne Rückzahlungsverpflichtung möglich ist.

Lagerhalle Adolf-Silverberg-Straße (Ladestraße)

Die Lagerhalle ist zurzeit als Getränkemarkt vermietet. Den Einnahmen von rund 6.000,00 € stehen Aufwendungen von Sach- und Dienstleistungen von unter 1.000,00 € gegenüber. Eine Vermarktung sollte zurzeit nicht angestrebt werden, da nicht bekannt ist, wie die weitere Entwicklung im Hinblick auf die Schließung Bahnübergang Lindenstraße ist.

Begegnungsstätte Kirchtroisdorf

Als Ersatz für die Aufgabe der alten Schule wurde die Begegnungsstätte gebaut. Hier finden unentgeltliche Nutzungen von überwiegend Vereinen aus Kirchtroisdorf statt. Darüber hinaus wurde eine sog. Altenstube eingerichtet. Im Kellerraum wird ein Büro durch die Caritas für die Jugendarbeit genutzt.

Lindenstraße 23

Hierbei handelt es sich um eine Teilfläche des ehemaligen Straßenbaubetriebes Radke, der seinerzeit erworben wurde, um Probleme bei der Realisierung der Maßnahme „Schließung Bahnübergang“ zu vermeiden. Zwischenzeitlich wurde auch das Geschäftshaus erworben. Hier ist geplant die Mitarbeiter des Hausmeisterpools unterzubringen. Im OG des Geschäftshauses soll der Außendienst des FD 4 eine Anlaufstelle und Büros erhalten.

Wohnung Sportzentrum West

Die Wohnung ist unbefristet vermietet. Die Mieterin ist angestellt bei einer Reinigungsfirma, die auch die Räumlichkeiten am Sportzentrum – West reinigt. Eine Veräußerung oder anderweitige Vermietung ist nicht sinnvoll, da hier auch negative Auswirkungen auf den Sportbetrieb nicht ausgeschlossen werden können.

Garagen am Schlosspark

Für die geplante Maßnahme „Bedburger Mitte“ wurden die dort in Privatbesitz befindlichen Garagen erworben. Die Garagen sind vermietet. Siehe auch Anmerkung zur Sondersitzung bei Produkt ehemaliger Toom.

Mühlenerftstübchen

Das Geschäftsgebäude wurde vor kurzem erworben. Zurzeit läuft ein Auswahlverfahren des FD 5 bezüglich der weiteren Nutzung.

Geschäftshaus Lindenstraße 23

Siehe oben: Lindenstraße 23

**Mögliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Beratung über
Konsolidierungsmöglichkeiten im Fachdienst 6**

Produkt	01.111 Verwaltungssteuerung und Service
Kostenstelle(n)	Bauhofkolonnen, Fuhrpark, Bauhof Verwaltungsgebäude, Bauhof und Wohnung Bauhof
Anmerkung	- Die Zentralisierung der Verwaltung ist in der Umsetzungsphase - Die Anlagenpflege ist nicht umfänglich verpflichtend. - Die Unterstützung im Bereich der Kulturförderung ist eine freiwillige Aufgabe
Fragestellung	- Was soll mit dem Rathaus Bedburg und dem Gründerzentrum geschehen? - Sollen Standards abgebaut werden? - Soll weiterhin die Unterstützung erfolgen?

Produkt	02.126 Brandschutz
Kostenstelle(n)	Feuerwehrgerätehäuser in Kaster, Millendorf, Kirchherten, Kirchtroisdorf, Rath und Bedburg Feuerweherschule Rath und zwei Wohnungen in Kaster
Anmerkung	- Über die Notwendigkeit der Standorte wird der FD 3 berichten. - Wohnungen sind zur Zeit vermietet - Mietvertrag für Feuerweherschule läuft bis 31.12.2021.
Fragestellung	- Entfällt für FD 6 - Soll nach Freiwerden der Wohnungen eine Veräußerung angestrebt werden? - Entfällt aktuell wegen Laufzeit Mietvertrag

Produkt	03.211 Grundschulen
Kostenstelle(n)	Grundschulen und TH / MZH Bedburg, Kirdorf, Kaster, Kirchherten, Tagespflegestelle Kirdorf
Anmerkung	- Über die Notwendigkeit der Standorte wird der FD 4 berichten. - Aufgrund der politischen Beschlusslage werden aktuell keine Nutzungsgebühren für Vereine erhoben. - Mieten und Reinigungskosten für die Hallen bei Veranstaltungen wurden in der Sitzung des Bauausschusses am 10.09.2013 (siehe Vorlage: WP 8-175/2013) beschlossen.
Fragestellung	- Entfällt für FD 6 - Sollen zukünftig Nutzungsgebühren für Vereine erhoben werden? - Soll die Höhe der Mieten und Kosten der Reinigung überprüft werden?

Produkt	05.315 Soziale Einrichtungen
Kostenstelle(n)	Gommershovener Weg (Asyl), Pannengasse (Asyl), Kurt-Schumacher-Straße Mietobjekte (Flüchtlinge), Herderstraße (Asyl), Barbarastraße (Asyl), Am Tiergarten (Asyl), Haus der Begegnung, Alte Schule Lipp, Alte Schule Kirchtroisdorf, Altes FWGH Bedburg, Flüchtlingsunterkünfte allgemein
Anmerkung	Die Unterbringung von Asylanten ist eine Grundleistung der Kommune
Fragestellung	Was soll mit freiwerdenden Unterkünften, sofern diese nicht mehr benötigt werden, geschehen?

Produkt	08.424 Sportstätten und Bäder (Außenanlagen und Gebäude)
Kostenstelle(n)	Sportplätze West, Burgundische Straße, Am Tiergarten, Kirdorf, Kirchherten, Kirchtroisdorf, Lipp, Rath, allg.
Anmerkung	• Der Betrieb und der Unterhalt der Sportanlagen ist eine überwiegend freiwillige Aufgabe. • Die Zahlung der Zuschüsse an die Vereine ist eine freiwillige Leistung • Der Sportplatz Lipp wird nicht mehr als Sportanlage genutzt. • Die Gebäude werden überwiegend zum Duschen und Umkleiden benutzt. • Rath und Kirchherten nutzen Turnhallen
Fragestellung	• Sollen alle Sportplätze/Gebäude weiter betrieben werden? • Soll der Erhalt eines Sportplatzes/Gebäudes auf den Prüfstand gestellt werden, wenn größere Investitionen, wie z. B. eine Erneuerung des Tennenbelages anstehen?

Produkt	08.424 Sportstätten und Bäder (Bäder)
Kostenstelle(n)	Monte mare, Freibad, Kiosk
Anmerkung	• Für das Freizeit- und Wellnessbad besteht eine vertragliche Verpflichtung. • Über die vertraglichen Regelungen wird regelmäßig berichtet • Das Freibad ist eine freiwillige Aufgabe • Der Kiosk ist verpachtet.
Fragestellung	• Soll das Freibad weiter betrieben werden?

Produkt	12.541 Gemeindesstraßen
Kostenstelle(n)	Öffentliche Verkehrsflächen, Parkplätze, Wirtschaftswege, Straßenbeleuchtung
Anmerkung	• Es liegt ein Straßensanierungskonzept vor. • Über die nächsten 5 Jahre soll eine Prioritätenliste erstellt werden • Verwaltungsseitig wird die Übertragung des Betriebes und der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung geprüft • Nach einer Empfehlung des GPA sollen die Beiträgen nach dem KAG erhöht werden.
Fragestellung	• Soll die Beitragssatzung geändert werden?

Produkt	13.551 Öffentliches Grün, Wasserflächen
Kostenstelle(n)	Park- und sonstige Flächen, Wasserflächen, Wald- und Forstwirtschaft, Schlosspark, Grüne Hohle, Straßenbegleitgrün, Grünflächen allgemein
Anmerkung	• Viele Aufgaben können als freiwillige Aufgaben angesehen werden. • Die Aufgabenwahrnehmung wird stark von nicht beeinflussbaren Parametern beeinflusst (z. B. Witterung) • Ein ordentliches Stadtbild hat bei Politik, Verwaltung und Bürgerschaft eine hohe Priorität
Fragestellung	• Sollen Standards zurückgefahren werden?

Produkt	13.553 Bestattungswesen
Kostenstelle(n)	Unterh. der Friedhöfe, Ehrenfriedhöfe, Judenfriedhöfe, Einebnungen, Friedhöfe allgemein Gebäude: Kölner Straße, Broich, Bedburg-West, Kirdorf, Kaster, Königshoven, Kirchherten, Kirchtroisdorf, Rath, Lipp
Anmerkung	• Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe • Die Aufgabenwahrnehmung muss erfolgen, dass wie obliegt der Kommune • Die Stadt verfügt über 10 (aktive) Friedhöfe • Es sind genügend Friedhofsflächen vorhanden, so dass eine Reduzierung der Anzahl der Friedhöfe aus dieser Sicht unproblematisch wäre.
Fragestellung	• Sollen Friedhöfe geschlossen werden?

Produkt	15.573 Allgemeine Einrichtungen
Kostenstelle(n)	Familienzentrum Rath, Bürgerhalle, Multihalle, Schloss Bedburg, TH Rath, Wohnung Wiesenstraße, Lindenstraße 34, Alte Schule Pütz, Lindenstraße 4 (ehem. Toom), Erftstraße 15, FWGH Bedburg alt, Herderstraße (soz. Wohnungsbau), Butterstraße (soz. Wohnungsbau), Lagerhalle Adolf-Silverberg-Straße, Begegnungsstätte Kirchtroisdorf, Lindenstraße 23, Lagerhalle Kolpingstraße Wohnung Sportzentrum West, Garagen am Schlosspark
Anmerkung	Für Fragen bezüglich des ehemaligen Toom wird auf die Sondersitzung am 13.06.2017 verwiesen
Vorbemerkung	Grundsätzlich kann fast jedes Gebäude bezüglich des Erhalts und der Nutzung in Frage gestellt werden. Nachstehend mögliche Fragestellung, die auf fast alle zutreffen können
Fragestellung	- Sollen Gebäude aufgegeben oder deren Nutzung geändert werden? - Sollen, da wo möglich, Pachten, Nutzungsgebühren o. ä. erhoben/erhöht oder Betriebskosten (Versicherung o. ä.) umgelegt werden?